

(3) Den Elternbeiräten wird empfohlen, Feste und Feiern der Schulen gemeinsam mit den Lehrern vorzubereiten und durchzuführen (z. B. Schülertreffen, Schülerbälle an Oberschulen). Darüber hinaus sollen gemeinsame Feste von Lehrern und Eltern der Schule veranstaltet werden, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch in fröhlichen Stunden der Entspannung zu pflegen.

(4) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, Elternbeiräte oder Mitglieder der Elternbeiräte, die sich um die deutsche demokratische Schule besonders verdient gemacht haben, am „Tag des Lehrers“ öffentlich auszuzeichnen.

§ 57

Um die Schule noch enger mit der Arbeit unserer Werktätigen zu verbinden, sind mehr Freundschaftsverträge mit volkseigenen Betrieben, volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Maschinen-Traktoren-Stationen abzuschließen und die bestehenden Verträge zu festigen. Über die Erfolge bei der Erfüllung der Freundschaftsverträge ist ständig in der allgemeinen und besonders in der pädagogischen Presse zu berichten.

V.

Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Forschungsarbeit

§ 58

(1) Zur Verbesserung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der deutschen demokratischen Schule ist die systematische Forschungsarbeit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaft zu verstärken und die Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher pädagogischer Kader zu fördern.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut in Berlin zu einer zentralen pädagogischen Forschungsstätte in Deutschland auszubauen. Im besonderen ist es die Aufgabe des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts, in enger Zusammenarbeit mit erfolgreichen Lehrern und Erziehern den Erziehungs- und Bildungsprozeß und die Gesetzmäßigkeiten seiner Entwicklung zu erforschen und der deutschen demokratischen Schule bei der Lösung ihrer vordringlichen Probleme entscheidend zu helfen.

(3) Beim Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut ist eine wissenschaftliche Aspirantur für Pädagogik einzurichten mit dem Ziel der Ausbildung der besten Lehrer und Erzieher zu qualifizierten Hochschullehrern und Forschern.

(4) Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen werden beauftragt, ein neues Statut, das die Durchführung dieser Aufgaben sichert, für das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut auszuarbeiten und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Mai 1954 zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts wird auf Grund der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBI. S. 677) vergütet, sofern diese Mitarbeiter die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben.

§ 59

(1) Unter der Leitung des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts ist ein Plan aufzustellen, der sämtliche Forschungsvorhaben an den Pädagogischen Institutionen erfaßt und die Hauptaufgaben der pädagogischen Forschung bestimmt. Das Ministerium für Volksbildung regelt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Formen der Zusammenarbeit aller an der pädagogischen Forschung beteiligten Institutionen und gewährleistet die Kontrolle der Durchführung der Forschungsarbeiten.

(2) Vom Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut sind grundlegende Dokumente auszuarbeiten, die der Erziehungs- und Bildungsarbeit größere Planmäßigkeit und Stetigkeit geben und die Erreichung des Erziehungszieles der Schule gewährleisten.

(3) Nach einem festen Plan sind u. a. folgende Materialien herauszugeben:

- a) Lehrpläne für die allgemeinbildenden Schulen und die Lehrerbildungsstätten,
- b) ein Handbuch für Lehrer, in dem die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung zusammengefaßt und erläutert sind,
- c) Lehrpläne für die Elternseminare.

(4) Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen sind für die Herausgabe von Lehrbüchern der Pädagogik, der Geschichte der Pädagogik und der Psychologie verantwortlich.

(5) Die Forschungsarbeit des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts muß sich auch auf die Erziehungsarbeit der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, auf die außerschulische Erziehung und auf die Erziehung durch das Elternhaus erstrecken.

§ 60

Um die schöpferische Initiative der Lehrer und Erzieher weiter zu entfalten, die besten Praktiker an die pädagogische Wissenschaft heranzuführen und neue Kader zu entwickeln, sind erfolgreiche Lehrer und Erzieher anzuleiten, ihre Unterrichtserfahrungen zu sammeln und schriftlich niederzulegen. Es ist die Aufgabe des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts, diese Arbeit anzuleiten, die Unterrichtserfahrungen zu analysieren und zu verallgemeinern.

VI.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Arbeitsbedingungen der Volksbildungsorgane

§ 61

Das Ministerium für Volksbildung und die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise müssen ihre Arbeitsmethoden grundsätzlich verbessern. Bei der Ausarbeitung aller für die Schulen wichtigen Dokumente sind bewährte Fachleute, besonders Verdiente Lehrer des Volkes und Vertreter der Elternschaft heranzuziehen.

§ 62

(1) Die Anleitung und Kontrolle der Schulen durch die Organe der Volksbildung ist zu verbessern. Die Erfolge der Schulinspektion in den Kreisen müssen durch eine bessere Auswertung der gesammelten Erfahrungen in höherem Maße der gesamten Schularbeit nutzbar gemacht werden. Die in der Praxis bewährten Richtlinien für die Arbeit der Schulinspektoren sind in einem Statut festzulegen, das zum 1. Juli 1954 zu verabschieden ist.